



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw.
Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erwor-
benen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015)

1. Verfahren bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht. Dieses umfasst:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss
- Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren¹. Über die anzuwendenden Verfahren wird landesintern entschieden².

Die Hochschulen können Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern i. S. v. Abs. 1 gestatten, den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung indirekt zu führen. Dazu ist nach Feststellung der persönlichen Voraussetzungen (Abs. 1 Spiegelstrich 1) im Rahmen der Plausibilitätsprüfung (Abs. 1 Spiegelstrich 2) statt der Originaldokumente bzw. der beglaubigten Kopie der Originaldokumente mindestens ein anderes Originaldokument bzw. eine beglaubigte Kopie vorzulegen, mit dem indirekt die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegt wird. Kann bei ausreichender indirekter Nachweisführung aufgrund der Plausibilitätsprüfung auf eine Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden, wird insoweit auf ein Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren verzichtet.

Ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für die Teilnahme am Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich und soll diese im Rahmen des beschriebenen Nachweisverfahrens ermittelt werden, sollen Prüfungs- und Feststellungsverfahren gemäß Anlage 2 angewandt werden.

Wurde der Hochschulzugang entsprechend dem dreistufigen Nachweisverfahren bzw. bereits aufgrund der Plausibilitätsprüfung bei ausreichenden indirekten Nachweisen gewährt und hat die bzw. der Studierende über zwei Fachsemester erfolgreichen Studiums ihre bzw. seine tatsächliche Studierfähigkeit nachgewiesen, wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Zweck des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten bzw. affinen Fach von allen Ländern anerkannt.

¹ Die Länder verpflichten sich mindestens ein Prüfungs- oder Feststellungsverfahren anzubieten. Die Länder können sich auf gemeinsame Verfahren verständigen.

² Dieser Beschluss schließt kein bisher bereits landesintern praktiziertes Verfahren aus.

2. Verfahren bei Hinderung an der Teilnahme an einem Hochschulaufnahmeverfahren für ein grundständiges Studium im Heimatland

Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die nachweisen, dass sie fluchtbedingt oder aus politischen Gründen daran gehindert waren oder noch daran gehindert sind, an einem nach den Bewertungsvorschlägen geforderten Hochschulaufnahmeverfahren³ teilzunehmen, ist aufgrund des Sekundarschulabschlusszeugnisses der Zugang zum Studienkolleg und zur Feststellungsprüfung eröffnet, sofern die Zeugnisnote auf eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Heimatland schließen lässt. In diesen Fällen sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber zunächst bei den Studienkollegs eine fachliche Aufnahmeprüfung, eine erweiterte Sprachprüfung oder ein Probehalbjahr absolvieren.

3. Die diesem Beschluss als Anlage 3 beigefügte Zusammenfassung des Berichts „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“ (von der Kultusministerkonferenz am 12.11.2015 zur Kenntnis genommen) dient der Erläuterung dieses Beschlusses.

³ Dies schließt ggf. geforderte Vorbereitungskurse mit ein.

Anlage 1

Personen mit den folgenden Aufenthaltsstatus sind vom Anwendungsbereich der Ziffer 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 erfasst:

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthaltsgG
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsgG
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthaltsgG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG
6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthaltsgG
8	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 55 AsylG
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (<u>Duldung</u>), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 60a AufenthaltsgG

Die Länder können weitere Personengruppen bzw. Personen mit anderen als den hier genannten Aufenthaltsstatus einbeziehen, um den Ausgleich fluchtbedingter Nachteile bzw. Nachteile aus sonstigen politischen Gründen in Bezug auf den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zu ermöglichen.

Personen mit den folgenden Aufenthaltsstatus sind jedoch vom Anwendungsbereich der Ziffer 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 nicht erfasst:

Nr.	Bezeichnung	Regelung
10	Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aus dringenden humanitären oder politischen Gründen	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthaltsgG
11	Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aufgrund außergewöhnlicher Härte	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthaltsgG
12	Aufenthaltsgewährung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Härtefällen	§ 23a Absatz 1 AufenthaltsgG
13	Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis bei Opfern von Menschenhandelsstraftaten (§§ 232, 233 oder 233a StGB) oder als Zeuge in Strafverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	§ 25 Absatz 4a und 4b AufenthaltsgG
14	Aufenthaltserlaubnis bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise	§ 25 Absatz 5 AufenthaltsgG
15	Aufenthaltstfiktio n mit entsprechender Bescheinigung, wenn rechtzeitig Verlängerung beantragt wird	§ 81 Absätze 4 und 5 AufenthaltsgG

Prüfungs- und Feststellungsverfahren zur Ermittlung einer Durchschnittsnote im Rahmen des Nachweisverfahrens

Bestehende bzw. in der Entwicklung befindliche Hochschulzugangsprüfungen bzw. –verfahren

Als Beispiele dienen

- Eröffnung der Feststellungsprüfung am Studienkolleg; ggf. als Externenprüfung
- Eignungsprüfung für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
- Eignungstests
- Einstufungsprüfungen

Studierfähigkeitstests

- allgemeine Studierfähigkeitstests,
- geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstests,
- Test für ausländische Studierende (TestAS).

Zusammenfassung des Berichts
„Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“

Bericht des Schul- und des Hochschulausschusses

(von der Kultusministerkonferenz zur Kenntnis genommen am 12.11.2015)

Die Länder erkennen an, dass durch Flucht oder als Folge politischer Benachteiligung bei Hochschulzugang und Hochschulzulassung unverschuldet Beweisschwierigkeiten bis hin zu einer Beweisnot entstehen können. In einer solchen Sondersituation sind zur Sicherung der Chancengleichheit Beweiserleichterungen geboten. Die Beweiserleichterungen stellen somit Ausgleichsmaßnahmen für fluchtbedingte Nachteile und für die Folgen politischer Benachteiligung dar.

Die Länder sprechen sich für ein dreistufiges Verfahren aus, das

- die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen,
- die Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
- ein geeignetes Verfahren zur Validierung der Studierfähigkeit als Nachweis der bestehenden Hochschulzugangsberechtigung

umfasst. Mit diesem dreistufigen Verfahren wird im Grundsatz gesichert, dass die Hochschulen das ihnen obliegende Beweiserhebungs- und bewertungsermessen gemäß § 24 ff. VwVfG sachgerecht ausüben.

Die Länder kommen überein, die nachfolgenden Beweiserleichterungen zu gewähren.

1. Persönliche Voraussetzungen

1.1 Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus

Die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus folgt der Systematik der Tabelle in 1.1.1 und den Ausführungen in 1.1.2.

Hinweis: Die angeführten Kategorien sind anhand der aufenthaltsrechtlichen Dokumente gut nachprüfbar.

1.1.1 Tabelle zu Aufenthaltsstatus

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthaltsgG
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsgG
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthaltsgG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG

Nr.	Bezeichnung	Regelung
6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthaltsgG
8	<i>Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aus dringenden humanitären oder politischen Gründen</i>	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthaltsgG
9	<i>Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aufgrund außergewöhnlicher Härte</i>	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthaltsgG
10	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende	§ 55 AsylG
11	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (<i>Duldung</i>), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist	§ 60a AufenthaltsgG
12	<i>Aufenthaltsgewährung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Härtefällen</i>	§ 23a Absatz 1 AufenthaltsgG
13	<i>Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis bei Opfern von Menschenhandelsstraftaten (§§ 232, 233 oder 233a StGB) oder als Zeuge in Strafverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz</i>	§ 25 Absatz 4a und 4b AufenthaltsgG
14	<i>Aufenthaltserlaubnis bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise</i>	§ 25 Absatz 5 AufenthaltsgG
15	<i>Aufenthaltstfiktio n mit entsprechender Bescheinigung, wenn rechtzeitig Verlängerung beantragt wird</i>	§ 81 Absätze 4 und 5 AufenthaltsgG

1.1.2 Ausführungen

Zu Nummern 1 bis 7 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummern 1 bis 7 sind der in erster Linie betroffene Personenkreis. Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat.

Zu Nummer 10 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummer 10 (Aufenthaltsgestattung) sind in den Anwendungsbereich der Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen, sofern es sich nicht um Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes handelt.

Zu Nummer 11 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummer 11 (Duldung) sind in den Anwendungsbereich der Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen, sofern es sich nicht um Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes handelt. Zusätzlich ist von Personen dieser Gruppe schlüssig darzulegen, dass das Fehlen der Unterlagen zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen vergleichbar den Kategorien 1 bis 7 hat.

Zu Nummern 8, 9 und 12 bis 15 der Tabelle:

Personen mit Aufenthaltsstatus der Nummern 8, 9, 13 und 15 sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Beschlusses erfasst. Es handelt sich in der Regel um vorübergehende Aufenthaltserlaubnisse. Bei den Ziffern 12 und 14 ist nicht davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat. [ggf. Einbezug nach Nummer 1.3. möglich]

1.2 Personen, die aus politischen Gründen bestimmte, nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nachzuweisende studienvorbereitende Programme nicht absolvieren konnten oder die aus politischen Gründen an der Teilnahme an einem Hochschulaufnahmeverfahren im Heimatland gehindert waren oder noch gehindert sind, sind wie bisher in den Anwendungsbereich einbezogen.

1.3 Die Länder können weitere Personengruppen bzw. Personen mit anderem Aufenthaltsstatus einbeziehen.

2. Plausibilisierung der Bildungsbiographie

Die Bildungsbiographie muss das Vorhandensein einer im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung schlüssig darlegen (Plausibilitätsprüfung). Die konkrete Ausgestaltung einer Plausibilitätsprüfung ist Aufgabe der Länder bzw. der Hochschulen.

3. Gewährung von Beweiserleichterungen

Die nachfolgende Aufzählung von Möglichkeiten der Feststellung von Studierfähigkeit oder von erbrachten Studienleistungen ist als nicht abschließend zu verstehen. Es soll kein bisher an einer Hochschule für diesen Zweck eingesetztes Instrument ausge-

geschlossen werden.

Angesichts der aktuellen Situation und des Gedankens der Lissabon-Konvention besteht die Notwendigkeit, dass jedes Land Möglichkeiten für Fälle eröffnet, in denen eine bereits erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus fluchtbedingten Gründen nicht in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden kann. Daher soll sich jedes Land verpflichten, für die möglichen Konstellationen Mindeststandards abzubilden.

3.1 Anerkennung indirekter Nachweise

Können die zum Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Dokumente nicht im Original oder in Kopie vorgelegt werden, kann statt der Originaldokumente oder einer beglaubigten Kopie auch mindestens ein anderes Dokument vorgelegt werden, das indirekt die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegt. Beispiele dafür sind ein Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen oder Studienbücher. Diese indirekten Nachweise müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

3.2 Prüf- und Feststellungsverfahren

3.2.1 Die nachfolgende Aufzählung von Möglichkeiten der Feststellung von Studierfähigkeit oder von erbrachten Studienleistungen ist als nicht abschließend zu verstehen. Dieser Beschluss soll kein bisher an einer Hochschule für diesen Zweck eingesetztes Instrument ausschließen.

3.2.2 Die Länder verpflichten sich, mindestens ein Prüf- oder Feststellungsverfahren für die unter Ziffer 1 genannten Personengruppen vorzusehen.

3.2.3 Beispielhaft hierfür werden folgende Möglichkeiten genannt:

3.2.3.1 Feststellungstests

(1) Aufnahmeprüfungen an Studienkollegs,

(2) Bestehende bzw. in der Entwicklung befindliche Hochschulzugangsprüfungen bzw. -verfahren. Als Beispiele dienen

- Eröffnung der Feststellungsprüfung am Studienkolleg; ggf. als Externenprüfung,
- Eignungsprüfung für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte,
- Eignungstests,
- Einstufungsprüfungen,

(3) Studierfähigkeitstests,

- allgemeine Studierfähigkeitstests,
- geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstests,
- Test für ausländische Studierende (TestAS).

3.2.3.2 Feststellungsgespräche

Feststellungsgespräche durch einen Fachwissenschaftler oder eine Fachkommission; dieses Verfahren bietet sich insbesondere an, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits - ggf. anerkennungsfähige - Studienleistungen im Heimatland erbracht hat.

3.2.3.3 Propädeutisches Vorstudium zur Feststellung der Studierfähigkeit

3.2.3.4 Probestudium in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen

3.2.3.5 Künstlerische Prüfungen an Kunsthochschulen

3.2.3.6 Einzelfallentscheidungen

3.2.3.7 Die Länder und Hochschulen können weitere Verfahren entwickeln.

3.2.4 Verfahrenshinweise

Die genannten Möglichkeiten können im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen bei fluchtbedingten Nachteilen sowohl für den Zugang zu grundständigen Studiengängen als auch zu Masterstudiengängen herangezogen werden.

Jeder Vorschlag ist in Verbindung mit der Plausibilisierung der Bildungsbiographie zu sehen. Nur dadurch ist der Rückgriff auf bestehende Zugangsverfahren, die meist für einen anderen Bewerberkreis mit spezifischer Vorbildung gedacht sind, gerechtfertigt. Dies ist Ausdruck der Chancengerechtigkeit.

Die Auswahl des passenden Verfahrens kann nach verschiedenen Aspekten erfolgen: Fallzahlen, fachspezifische Besonderheiten, die Notwendigkeit des Nachweises einer Durchschnittsnote, Schwere der Beweisnot. Darüber hinaus können die Kosten des Verfahrens, die Bewerberkonkurrenz, der Rückgriff auf Bestehendes, die Möglichkeiten einer gemeinsamen Testdurchführung mit anderen Hochschulen sowie gegenseitige Anerkennungsmöglichkeiten relevant sein. Vor diesem Hintergrund können einzelne der aufgezeigten Überprüfungsverfahren für bestimmte Konstellationen geeignet sein, für andere nicht.

Prüf- und Feststellungsverfahren können auch so ausgestaltet werden, dass sie eine Durchschnittsnote für Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen liefern.

Je nach Zielrichtung des jeweiligen Verfahrens kann durch Beschränkung auf bestimmte Studiengänge differenziert werden. Der Umfang des Nachweisverfahrens kann abgestufte Berechtigungen ergeben, etwa vom Zugang zum Studienkolleg und zur Feststellungsprüfung über eine fachgebundene Zugangsberechtigung bis hin zu einem allgemeinen Hochschulzugang. Wird ein Prüf- oder Feststellungsverfahren nicht bestanden, das für den direkten Hochschulzugang gedacht ist, verbleibt je nach Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Zugang zum Studienkolleg.

Wird ein Prüf- oder Feststellungsverfahren in verschiedene Sprachen übersetzt, besteht der Vorteil, dass der Hochschulzugang bereits vor Erwerb der notwendigen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden kann. Eine Übersetzung bietet sich gerade bei gemeinschaftlich durchgeführten Testverfahren mit großem Teilnehmerkreis an.

Die Länder können mehrere der dargestellten Verfahrenswege eröffnen und auch über diese Verfahren hinausgehen. Die Möglichkeit zum länderübergreifenden Wechsel des Studienortes wird durch eine Anerkennungsregelung sichergestellt (s.u. Ziffer 4).

Die Länder bzw. Hochschulen können auch gemeinsame Verfahren durchführen und die Prüfungen gegenseitig anerkennen.

3.3 Verzicht auf bestimmte Nachweise

Konnte eine Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland aus politischen Gründen nicht erworben werden (Ziffer 1.2), gelten folgende Beweiserleichterungen:

- Konnten bestimmte, nach den Bewertungsvorschlägen nachzuweisende studienvorbereitende Programme aus politischen Gründen nicht absolviert werden, ist neben Schulzeugnissen, die zweifelsfrei auf den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung schließen lassen, die Vorlage weiterer Dokumente nicht erforderlich.
- War die Teilnahme an einem nach den Bewertungsvorschlägen erforderlichen Hochschulaufnahmeverfahren aus politischen Gründen nicht möglich, ist der Zugang zu Studienkollegs und zur Feststellungsprüfung eröffnet, sofern die Zeugnisnote auf eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Heimatland schließen lässt; die Bewerberinnen und Bewerber sollen zunächst eine fachliche Aufnahmeprüfung, eine erweiterte Sprachprüfung oder ein Probehalbjahr absolvieren.

3.4. Gemeinsame Verfahren

Die Länder können neben hochschul- bzw. bewerberspezifischen Prüfverfahren auch gemeinsame Verfahren entwickeln.

Als etabliertes Verfahren kann der Test für ausländische Studierende (TestAS) herangezogen werden. Der Test umfasst allgemeine und fachspezifische Elemente und ist daher für jeden Studiengang geeignet.

4. Überregionale Anerkennung

Hat eine Person mit Hochschulzugang über Beweiserleichterungen nach diesem Beschluss über zwei Fachsemester erfolgreiches Studium ihre tatsächliche Studierfähigkeit nachgewiesen, wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Zweck des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten/affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt.

5. Hochschulzulassung

Eine Teilnahme an den Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung über ein Nachweisverfahren im Rahmen einer Beweiserleichterung erfolgt ist. Die Verordnungen über die Vergabe der Studienplätze der Länder beziehen zur Festsetzung einer Gesamtnote in zulassungsbeschränkten Studiengängen bei ausländischen Vorbildungsnachweisen den Beschluss des KMK vom 15.3.1991 i.d.F. vom 12.09.2013 „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 12. September 2013 ein. Diese Vereinbarung erfasst auch den Fall, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nur indirekt nachgewiesen und ohne Notennachweis belegt wird. In diesem Fall würde die Bewerberin oder der Bewerber mit der untersten Bestehensnote in die Notenberechnung einbezogen und am Vergabeverfahren teilnehmen. Ist eine Durchschnittsnote erforderlich, kann diese ggf. auch im Nachweisverfahren erworben werden. Es wird empfohlen, im Fall einer in Nachweisverfahren zu ermittelnden Durchschnittsnote ausschließlich Verfahren aus dem Katalog 3.2.3.1 (2) und (3) zu verwenden.

Alle Länder sehen eine besondere Quote für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die Höhe der Quoten liegt je nach Land und Studiengang zwischen 5 und 10 Prozent.

Es wird empfohlen, die Situation zu beobachten und ggf. in den entsprechenden Ländergremien bei Bedarf zu erörtern. Der Blick sollte auch darauf gerichtet sein, ob ggf. Unterquoten für „Flüchtlinge“ gebildet oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sowohl dem Interesse der Integration als auch des internationalen Austausches in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplät-

ze ausreicht, um sowohl dem Interesse des internationalen Austausches als auch dem Interesse der Integration gerecht zu werden. Zum einen begründet sich diese Annahme derzeit aus der Tatsache, dass zahlreiche Studiengänge keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen und eine Einschreibung in diesen Fällen nicht an besondere Quoten geknüpft ist. Zum anderen stehen in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienplätze für Studieninteressierte aus Drittstaaten zur Verfügung. Wie bei den Deutschen und Deutschen gleichgestellten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auch, darf hier eine Flexibilität und damit ein Ausweichen auf andere Studiengänge oder andere Studienorte erwartet werden (BVerfGE 43, 291 (317)).

Nach den bestehenden Regelungen der Länder können bei der Studienplatz-vergabe in der Sonderquote für Personen aus Drittstaaten besondere Umstände, die für eine Zulassung in dieser Quote sprechen, berücksichtigt werden. Als besondere Umstände sind unter anderem insbesondere anzusehen, wenn

- Bewerberinnen und Bewerber mit Stipendium von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung kommen.
- Bewerberinnen und Bewerber, aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt sind.
- Bewerberinnen und Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und als Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) anerkannt sind.

In der derzeitigen Praxis kommt die Gewährung von Asyl nur in seltenen Fällen in Betracht, da die Voraussetzungen für Asyl nach Artikel 16a GG in der aktuellen Krise in der Regel nicht vorliegen. Dagegen wird in den meisten Fällen Internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz oder Subsidiärer Schutz) gewährt. Der jeweilige Katalog der Landesregelungen ist nicht abschließend („insbesondere“), so dass bereits jetzt nach den Regelungen der Länder auch eine Anerkennung als Flüchtling nach § 25 Absatz 2 Satz 1 1. Alt. Aufenthaltsg oder eines subsidiären Schutzes nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. Aufenthaltsg als besonderer Umstand in Betracht kommt. Die Rechtsfolgen der Aufenthaltsstatus sind in großen Teilen ähnlich.

Es wird vorgeschlagen, die landesrechtlichen Vorschriften an die Praxis anzupassen (Klarstellungsfunktion und Signalwirkung des Gesetzes) etwa mit folgender Formulierung:

„Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber x. ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz genießt.“